

auch nach der Bestätigung durch den Papst nicht eingehalten hätten⁶⁰. Noch am Jahresende informierte der Papst den Bischof von Eichstätt darüber, dass die Prager Würdenträger – außer dem Dekan Arnold waren fast alle Archidiacone der Diözese und weitere Kanoniker betroffen – durch seine Bevollmächtigten für schuldig befunden worden waren, sich aber dennoch nicht in Rom eingefunden hatten. Aus diesem Grund sollten sie durch den Eichstätter Bischof suspendiert werden⁶¹.

Andreas II. stand also in Böhmen mit seinem Anliegen ziemlich allein da und hatte in der Praxis trotz der päpstlichen Unterstützung keinen großen Spielraum. Dies bestätigen weitere Quellen: Nachdem der Papst Mitte Mai 1218 den böhmischen König zurechtgewiesen hatte, ließ sich der Prager Bischof, vielleicht in der Zuversicht auf eine baldige Rückkehr nach Böhmen, einige päpstliche Urkunden ausstellen, die seine Haltung unterstützten. So wurde ihm erlaubt, zwar den Priestern und Klerikern seiner Diözese, die das Interdikt gebrochen hatten, die Absolution zu erteilen, weil es einfach zu viele waren⁶², die Kanoniker und weitere höhere Würdenträger aber nach kirchenrechtlichen Bestimmungen zu bestrafen⁶³. Auch die Synode, die um die Mitte des Jahres 1218 unter dem Vorsitz des Mainzer Metropoliten in Mainz stattfand, musste auf diesen Zustand reagieren: So wurde den Klerikern der Prager Diözese ausdrücklich untersagt, eine Pfründe von Laien ohne Zustimmung des Bischofs von Prag anzunehmen, und diejenigen, die dies bereits getan hatten, sollten exkommuniziert werden, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten auf ihre Pfründe verzichten würden⁶⁴. Offensichtlich hatte sich in Böhmen nichts geändert, nachdem der Bischof seine Diözese verlassen hatte. Die Einnahmen aus dem Kirchenzehnten sowie die Jurisdiktion über den Klerus lagen weiter ungestört in der Hand der jeweiligen Patrone, und die meisten Würdenträger Böhmens waren weiterhin nicht beeindruckt von den Maßnahmen des Papstes und des Bischofs: An das Interdikt hielten sich nicht einmal die Ordensgemeinschaften, auch wenn schwer zu beurteilen ist, um welche konkreten Institutionen es dem Papst damals ging.

60) Ebd. S. 146f. Nr. 156.

61) Ebd. S. 156f. Nr. 168.

62) Ebd. S. 154f. Nr. 164 (29. Mai 1218).

63) Ebd. S. 155f. Nr. 166 (25. Juli 1218) und Nr. 167 (3. Dezember 1218).

64) Dies ist aus der päpstlichen Urkunde vom 2. April 1219 bekannt, durch die sich Andreas II. den Beschluss der Synode bestätigen ließ, *Codex diplomaticus* (wie Anm. 30) S. 164 Nr. 177.